

1978/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen vom 18. Februar 1997, Nr. 1976/J, betreffend Aufhebung der verfassungswidrigen Mindest-Körperschaftsteuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Davon ausgehend, daß die Frage hinsichtlich der Anzahl der Mindestkörperschaftsteuerfälle 1996 gestellt wurde, beträgt die Anzahl der Fälle rund 64.000.

Zu 2. :

In der ebenfalls am 18. Februar 1997 von den Abgeordneten Ing. Nußbaumer und Mag. Haupt zum Thema Mindestkörperschaftsteuer eingebrachten parlamentarischen Anfrage Nr. 1978/J wird von diesen selbst unter der Frage 3 die Anzahl der beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Beschwerden mit 11.000 angegeben. Dessenungeachtet teile ich mit, daß laut Angaben des Verfassungsgerichtshofes (bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung) 11.168 Beschwerden eingebracht worden sind.

Zu 3. :

Die Körperschaftsteuervorauszahlungsbeträge für 1996 und 1997 wurden im Rahmen einer automationsunterstützt durchgeführten Aktion bereits herabgesetzt. Ein wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung verhängter Säumniszuschlag wurde automatisch abgeschrieben. Jeder Abgabepflichtige erhielt eine Buchungsmitteilung mit der Herabsetzung der Jahresvorauszahlung 1996, der Korrektur des ersten Viertels der Vorauszahlung 1997 und der Abschreibung eines allfälligen Säumniszuschlages. Diese Aktion war am 14. Februar 1997 abgeschlossen. Für 1996 betraf dies rund 64.000 Fälle, 1997 rund 62.000 Fälle.

Zu 4. :

Die budgetwirksamen Gutschriften von Mindestkörperschaftsteuerbeträgen für das Jahr 1996 belaufen sich auf rund 1,5 Mrd. S. Was die Mindestkörperschaftsteuer für 1997 angeht, so waren die betreffenden Abgabekonten für das erste Quartal 1997 bereits mit dem an 50.000 S orientierten Teilbetrag belastet, die Abgaben aber noch nicht fällig. Wie schon zu Frage 3 erwähnt, erfolgte die Herabsetzung der Vorauszahlung im Ausmaß von rund 540 Mio. S noch vor dem Fälligkeitstag.

Zu 5.:

Für das Budget 1997 beträgt der Ausfall auf Basis der durch den Verfassungsgerichtshof hergestellten Rechtslage rund 2,5 Mrd. S. Dieser Betrag setzt sich aus der budgetwirksamen Gutschrift der über 15.000 S liegenden Mindeststeuerbeträge für das Jahr 1996 einerseits und dem Ausfall des prognostizierten Aufkommens aus der höheren Mindeststeuer für das Jahr 1997 andererseits zusammen. Für das Budget 1996 hat sich durch die Aufhebung der Mindestkörperschaftsteuer kein Ausfall ergeben, weil die entsprechenden Gutschriften der Vorschreibungen für das Jahr 1996 erst im Jahr 1997 erfolgt sind.

Zu 6. :

Ich trete für eine verfassungskonforme Neuregelung im Bereich der Mindestkörperschaftsteuer selbst ein. Leitlinie wird dabei eine Orientierung der Mindestkörperschaftsteuer am Mindestkapital der Kapitalgesellschaften sein. Dabei wird im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu beachten sein, daß die Mindestkörperschaftsteuer jenem Betrag entspricht, der sich bei einer üblichen Rendite aus der Veranlagung des Kapitals für unternehmerische Zwecke ergibt. Danach könnte die Mindestkörperschaftsteuer 5% des Mindestkapitals betragen, was bei der derzeitigen Rechtslage 25.000 S bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 50.000 S bei Aktiengesellschaften entspricht.

Zu 7., 8. und 10.:

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand der Steuerpflichtigen kann von mir nicht beziffert werden. Die Höhe der Verfahrenskosten der Antragsteller ist mir ebenfalls nicht bekannt. Ich weise in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, daß die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Reduktion der Kostenbelastung eine Musterbeschwerde aufgelegt hat, die allen Kammermitgliedern kostenlos zur Verfügung stand.

Die angefallenen Kosten für den Bund (resultierend aus der Hinaufsetzung, der Herabsetzung und der nachstehend angeführten Ausarbeitung eines Verfahrens zur Erledigung der Rechtsmittel) betragen rund 2,5 Mio. S. Zum zusätzlichen personellen Aufwand auf

Ebene der Finanzämter, der Finanzlandesdirektionen und der Steuersektion des Bundesministeriums für Finanzen ist anzumerken, daß die Finanzämter bzw. Finanzlandesdirektionen bei der Erledigung der Berufungen gegen die Mindestkörperschaftsteuer durch ein eigenes automatisiertes Verfahren bestmöglich unterstützt wurden. Auch die Herabsetzung nach Aufhebung der Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte, wie bereits zu Frage 3 festgehalten, automationsunterstützt. Der bei den Abgabenbehörden (im Bereich der Finanzämter vor allem im Finanzamt für Körperschaften) in diesem Umfeld noch angefallene Arbeitsaufwand wurde im Rahmen der Normalarbeitszeit durch Setzung von Prioritäten bewältigt, sodaß kein in Beträgen quantifizierbarer zusätzlicher Aufwand entstanden ist. Ich möchte betonen, daß der Gesetzgeber bei der Konzeption dieser gesetzlichen Bestimmung selbstverständlich von ihrer Verfassungskonformität ausgegangen ist.

Zu 9.:

Dem Umstand, daß der Abgabepflichtige grundsätzlich die ihm erwachsenden Kosten des Abgabeverfahrens tragen muß, entspricht umgekehrt das Prinzip, daß die Behörde ihre Kosten nicht auf den einzelnen Abgabepflichtigen überwälzen kann, auch nicht etwa bei mutwillig verursachten Kosten als Folge offenkundig aussichtsloser Anbringen. Legistische Maßnahmen betreffend einen vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens abhängigen Kostenersatz könnten daher wohl nur beide Seiten umfassen, und zwar Kostenersatz an den obsiegenden Berufungswerber bzw. bei Abweisung der Berufung an die Abgabenbehörde.